



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/228-II/4/90

Wien, am 2. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

56411AB
1990 -08- 0 8
zu 56531J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 7.6.1990 unter Nr. 5653/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (PACK)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw Gendarmerieposten erfolgten diese?

- 2 -

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?

7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: Anita und Hermann PACK, Jänner 1990

Ort: Marz bei Mattersburg (Bgld)."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie schon im Vorjahr in vergleichbaren Anfragen behaupten Sie neuerlich, daß Beschwerdefälle, die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, von einem internen Bürgerservice geprüft werden; außerdem würden Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet.

Ich muß Sie daher zum wiederholten Male darauf hinweisen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeigen an den Staatsanwalt zu erstatten. Nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive werden daher jetzt und auch in Zukunft von Staatsanwalt und Strafgericht überprüft werden.

- 3 -

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger; die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die ab 1. Jänner 1991 in ganz Österreich eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Zur Behauptung, die Strafverfolgungsbehörden seien bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weitgehend inaktiv, weise ich darauf hin, daß - von Ihnen offenbar unbemerkt - die Volksanwaltschaft in ihrem 12. Bericht die Feststellung getroffen hat, daß im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Darüber hinaus mache ich Sie - zum wiederholten Male - darauf aufmerksam, daß die Staatsanwaltschaften nach einer im Jahre 1988 vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen wurden, in Fällen, in denen Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen. Es ist somit davon auszugehen, daß es in all diesen Fällen zum Tätigwerden eines unabhängigen Richters kommt, womit auch eine jener Forderungen erfüllt ist, die von Amnesty International erhoben worden sind.

Schließlich muß ich aber auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung

schuldig gemacht, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1.

Von der Gendarmerie wurden im Jahre 1990 folgende Amtshandlungen gegen Anita und Hermann PACK geführt:

- a) Am 8.1.1990 niederschriftliche Vernehmung der Genannten wegen Verdachts des Einbruchsdiebstahls und mit deren Zustimmung eine freiwillige Nachschau in ihrem Wohnhaus; ein Diebstahl konnte den Eheleuten PACK dabei nicht nachgewiesen werden;
- b) Am 16.1.1990 Erstattung einer Anzeige gegen Hermann PACK wegen Verdachts von strafbaren Handlungen nach § 107 und § 125 StGB im Zusammenhang mit einem Vorfall am 7.12.1989 in Siegleß;
- c) Am 17.3.1990 Erstattung einer Anzeige gegen Hermann PACK wegen Verdachts einer strafbaren Handlung nach § 107 StGB im Zusammenhang mit einem Vorfall am 16.3.1990, wiederum in Siegleß.

Es ist jedoch nichts darüber bekannt, daß Anita und Hermann PACK im Zusammenhang mit den erwähnten Amtshandlungen irgendeine Beschwerde gegen Beamte vorgebracht bzw Übergriffe behauptet haben und auch aus dem Wortlaut der Anfrage ergibt sich kein konkreter Hinweis auf allfällige Übergriffe.

Zu den Fragen 2. bis 7.

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1. entfallen weitere Ausführungen.

Foaut Jän